

Satzung

FrauenTherapieZentrum – FTZ München e.V.

Präambel

In dem 1978 gegründeten Verein verfolgt das FrauenTherapieZentrum – FTZ München das übergreifende Ziel, für psychisch leidende und erkrankte Frauen und deren Angehörige ein umfassendes frauengerechtes Versorgungsnetz in München zu schaffen. Die Zielgruppe „Frau(en)“ umfasst heterosexuell-, bisexuell- oder lesbisch lebende Frauen und Transpersonen aus allen Kulturen.

Grundlage der Arbeit sind integrativ ganzheitliche Konzepte und Methoden, die Frauen in ihrer Einheit von Körper, Geist und Psyche ansprechen und die auch die Wechselwirkung zwischen ihrer Individualität, der Wahl ihrer Lebensform, ihrer Rolle als Frau in der Gesellschaft, ihrer sozioökonomischen Lebenssituation und ihrer kulturellen Herkunft berücksichtigen. Grundlage ist auch das Ineinandergreifen von professioneller Hilfe und Selbsthilfe um die Selbstbestimmung von Frauen zu unterstützen und ihre Eigeninitiative zu fördern.

Die gemeinsame Basis bildet die grundlegende solidarische Haltung in Bezug auf das Ziel der Verbesserung der Versorgungsstruktur der Zielgruppen.

Die im Rahmen der Strukturänderung des Vereins FrauenTherapieZentrum – FTZ München e.V. ausgegründete Tochtergesellschaft Frauentherapiezentrum - FTZ gemeinnützige GmbH, die im Verein verbleibende Beratungsstelle FTZ – Frauentherapiezentrum 1 Psychosoziale Beratung (FTZ1), die Hausverwaltung der Güllstraße 3, die Einrichtung FTZ Fortbildung und Supervision sowie der, aus dem Verein hervorgegangene Verein Avanta-München e.V. als Träger von Maßnahmen im Bereich Arbeit, Bildung und Qualifizierung stehen weiterhin in dieser Tradition zu einander. Sie verpflichten sich, keine Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, die die organisatorische und fachliche Entwicklung der anderen Rechtsträger beeinträchtigen oder ihren finanziellen und ideellen Fortbestand gefährden.

§ I

1. Der Verein führt den Namen „FrauenTherapieZentrum – FTZ München e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht München im Register eingetragen.

§ II Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, Initiativen zu ergreifen und Maßnahmen durchzuführen, die der aktuellen, präventiven und grundsätzlichen Verbesserung der Lage psychisch leidender, psychosomatisch und /oder somatisch erkrankter und in ihren Fähigkeiten eingeschränkter und/oder behinderter Frauen dienen.
Dazu ergreift der Verein Maßnahmen, die geeignet sind, die Versorgung dieser Zielgruppen von Frauen zu verbessern und deren Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken. Der Verein leistet Informationsarbeit auf allen diesen Gebieten und beteiligt sich an fachlicher und sozial- sowie gesundheitspolitischer Vernetzung und dem Infrastrukturausbau in Bayern, Schwerpunkt München. Mit diesen Angeboten ist der Verein Teil der freien Wohlfahrtspflege.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten, durch Veranstaltungen und (Fort-)Bildungsarbeit sowie durch sozial- und gesundheitspolitische Aktivitäten.
Insbesondere betreibt der Verein eine psychosoziale, psychosomatische, psychoonkologische Beratungsstelle, die Beratung, Psychotherapie und Selbsthilfe in den oben genannten Bereichen anbietet und eine Einrichtung, die Fortbildung und Supervision durchführt.
3. Der Verein kann steuerbegünstigte Tätigkeiten ausüben, die seinen satzungsmäßigen Aufgaben dienen und die Steuerbegünstigung nicht gefährden.

§ III Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Förderung der Berufsbildung und der freien Wohlfahrtspflege durch den in II formulierten Gegenstand des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Die Mitfrauen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ IV Mitfrauenschaft

1. Mitfrauen können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Jahresbeitrag wird von der Mitfrauenversammlung festgesetzt.

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitfrauen mit Sitz und Stimme
- b) Fördermitfrauen ohne Stimmrecht.

2. Die Mitfrauenschaft ist schriftlich bei den Vorstandsfrauen zu beantragen. Diese bestätigen die vorläufige Mitfrauenschaft. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitfrauenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitfrauen.

3. Die Mitfrauenschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Auflösung
- c) Austritt: Der Austritt kann zu jedem Monatsende bei schriftlicher Mitteilung bis zum 15. des Monats an die Vorstandsfrauen erfolgen.
- d) Ausschluss: Wenn eine Mitfrau gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann sie durch die Mitfrauenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitfrauen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Mitfrau muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitfrauenversammlung entscheidet. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ V Organe

1. Mitfrauenversammlung
2. Vorstandsfrauen

§ VI Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung wird mindestens einmal im Jahr schriftlich durch einfachen Brief an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse einberufen.

2. Eine Einladung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen gehen den Mitfrauen der alte und der neue Satzungstext zu. Anträge zur Mitfrauenversammlung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich den Vorstandsfrauen einzureichen.
3. Die Mitfrauenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitfrauen. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitfrauen erforderlich. Über Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, das von einer Vorstandsfrau und der Schriftführerin zu unterschreiben ist.
5. Stimmberechtigt sind Mitfrauen, die bereits sechs Monate ordentliche Mitfrauen sind.
6. Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung kann einberufen werden
 - a) durch die Mehrheit der Vorstandsfrauen
 - b) auf Antrag von einem Viertel der Mitfrauen. Der Antrag ist schriftlich an die Vorstandsfrauen zu richten und zu begründen. Die außerordentliche Mitfrauenversammlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages durch die Vorstandsfrauen einzuberufen.
7. Die Aufgaben der Mitfrauenversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl, Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, Revisionsberichte und die Entlastung der Vorstandsfrauen,
 - b) Satzungsänderung,
 - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt des folgenden Jahres,
 - d) Wahl der RevisorInnen,
 - e) Beteiligung des Vereins an anderen Körperschaften oder deren Gründung,
 - f) Vereinsauflösung.

§ VII Vorstand

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind maximal fünf, mindestens aber drei gleichberechtigte Vorstandsfrauen, die Mitfrauen des Vereins sein sollen. Dem Vorstand dürfen keine hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Vereins oder seiner Beteiligungen angehören.
2. Jede Vorstandsfrau ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit das Registergericht dies zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit fordert. Der Vorstand ist berechtigt zur rechtsgeschäftlichen Vollmachterteilung an hauptamtliche Mitarbeiterinnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Vorstandsfrauen werden von der Mitfrauenversammlung schriftlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben

nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

4. Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a ESTG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ VIII Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitfrauenversammlung nach schriftlicher, sechs Wochen vorher erfolgter Einladung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die FTZ gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Gemeinnützigkeit der „Frauentherapiezentrum - FTZ gemeinnützige GmbH“ nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung
München, den 23.07.2015

Cornelia Seybold, Vorstand

Gisela Hilbert, Geschäftsführung